

Prüfungsschema Hehlerei, § 259 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat eines anderen

- *Vortat muss vollendet sein - jedoch können in Extremfällen Vortat und Hehlerei fast zeitgleich erfolgen.*
- *Vortat können §§ 242, 253, 263 oder auch § 259 StGB sein oder jede andere Tat, die unter Verletzung fremder Vermögensinteressen zu einem Sacherwerb und unmittelbar dadurch zu einer rechtswidrigen Vermögenslage geführt hat.*
- *Weiterverwertung durch Vortäter (auch Mittäter/mittelbarer Täter) ist nicht tatbestandsmäßig, aber Teilnehmer der Vortat kann Hehler sein.*

b. Tatobjekt: Sache, die unmittelbar aus der Vortat stammt

nicht tauglich sind Gegenstände, die ohne weitere Straftat als Ersatz für die Beute erlangt wurden, sog. straflose Ersatzhehlerei

c. Tathandlung (im Zusammenwirken und im Einvernehmen mit dem Vortäter)

- *Ankaufen: Erwerb vom Vortäter und Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache*
- *Sich oder Dritten sonst verschaffen: Herstellung eigenen Gewahrsams oder Gewahrsams eines Dritten über die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter*
- *Absetzen: selbstständiges entgeltliches Weitervermarkten der Sache im Einvernehmen mit dem Vortäter und auf dessen Rechnung*
- *Absetzen helfen: jede Hilfeleistung im Sinne des §27 bei Bemühungen des Vortäters um Absatz*

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Bereicherungsabsicht: *Absicht, sich oder einem Dritten (nicht dem Vortäter) einen Vermögensvorteil zu verschaffen*

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis